

Merkblatt für die Träger von Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten (AGH) sollen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen werden. **Träger** von AGH können alle staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Stellen sein, egal in welcher Rechtsform. AGH können nur eingerichtet und vom Landkreis Osnabrück genehmigt werden, wenn sie die Merkmale der Zusätzlichkeit und der Gemeinnützigkeit erfüllen, vgl. § 5 AsylbLG.

Die **Zusätzlichkeit** ist gegeben, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, werden nur genehmigt, wenn sie ansonsten voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Zur Prüfung der Zusätzlichkeit können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre durch den Landkreis Osnabrück angefordert werden.

Beispiele

- **Pflegebereich/ Krankenhaus:**
Zusätzlichkeit ist bei Aktivitäten in der Freizeitgestaltung oder Einkaufsbegleitung gegeben, mithin bei den Tätigkeiten, die über die allgemeinen und über den Pflegesatz finanzierten Pflegeleistungen hinausgehen. Die Essensausgabe in einem Krankenhaus gilt nicht als zusätzlich.
- **Reinigung/ Hausmeistertätigkeiten:**
Das Merkmal der Zusätzlichkeit liegt bei Reinigungsarbeiten nicht vor, weil sie in erster Linie der Einrichtung selbst zugutekommen und im Grundsatz immer und regelmäßig anfallen. Das Gleiche gilt für Hausmeistertätigkeiten. Die Unterstützung von Hausmeistertätigkeiten, die ein Hausmeister ansonsten alleine durchführen müsste, als AGH ist zulässig.
- **Verkehrssicherung:**
Nicht zusätzlich ist das Reinigen und Instandhalten von öffentlichen Wegen, Gebäuden jeder Art, Betriebsanlagen und Fahrzeugen öffentlicher Verkehrsmittel, da es sich dabei um Arbeiten handelt, denen sich der AGH-Träger nicht ohne Rechtsfolgen entziehen kann und die aus tatsächlichen Gründen nicht über die Zweijahresgrenze aufschiebbar sind.
- **Verwaltung:**
Das Verrichten „leichter Büroarbeiten“ in der öffentlichen Verwaltung ist nicht zusätzlich, wenn dafür üblicherweise Arbeitnehmer in regulären Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Das Merkmal der **Gemeinnützigkeit**, d.h. des **öffentlichen Interesses**, ist erfüllt, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Das ist nicht der Fall, wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftliche Interessen verfolgt oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient. Die Anerkennung eines Trägers als „gemeinnützig“ allein ist als Nachweis dafür nicht ausreichend, wird jedoch als Indiz gewertet. Es reicht auch nicht, dass die Arbeit für Leistungsberechtigte sinnvoll ist. Die Arbeit darf auch nicht den Teilnehmern allein zugutekommen.

Beispiele

„Klassische“ Beispiele für gemeinnützige Arbeiten sind die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Infrastruktur und des Umweltschutzes. Ein Arbeitnehmergebiet

zugunsten privatnütziger Unternehmen ist rechtswidrig. Bei der Beschreibung der AGH durch den Träger kommt es auf die strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten bzw. den originären Aufgaben der Einrichtung und den Arbeitsinhalten der AGH an.

Durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen Unternehmen am Markt keine Wettbewerbsnachteile entstehen, reguläre Beschäftigung darf nicht verdrängt werden.

Rahmenbedingungen

Durch die AGH wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ist im Rahmen der Weiterzahlung der Leistungen nach dem AsylbLG gewährleistet.

Die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** sind anzuwenden. Für Schäden haften die Teilnehmer der AGH wie Arbeitnehmer (Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Der Träger hat sowohl eine **Haftpflicht-** als auch eine **Unfallversicherung** für die Teilnehmer sicherzustellen.

Es besteht eine **Mitteilungspflicht** des Trägers gegenüber der Kommune, die die Teilnehmer der AGH zuordnet. Auch dem Landkreis Osnabrück sind beschäftigungsrelevante Änderungen mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung eines bestimmten Teilnehmers.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** soll 25 Stunden nicht überschreiten. Die Zuweisung beträgt in der Regel drei Monate. Die Teilnehmer der AGH bekommen durch die Kommune eine **Aufwandsentschädigung** (0,80 € pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde), die nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet wird.

Die **Stundenzettel** der Teilnehmer sind monatlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom AGH-Teilnehmer und vom AGH-Träger, bei der Kommune einzureichen. Für die Pausen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. **Fehlzeiten** müssen im Stundenzettel ausgewiesen sein. Für die Krankmeldungen müssen vom Träger entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden (einmal monatlich, zusammen mit den Stundenzetteln). Bei unentschuldigtem Fehlen ist die Kommune umgehend zu benachrichtigen.

Die gegebenenfalls erforderliche **Ausrüstung** (z. B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung) ist den Teilnehmern durch den Trägern zur Verfügung zu stellen. Fallen für den Leistungsberechtigten höhere zusätzliche Aufwendungen durch die Tätigkeit an, z.B. Fahrtkosten aufgrund einer sehr großen Entfernung zur Einsatzstelle, kann die Behörde die Aufwandsentschädigung so erhöhen, dass der Mehraufwand des Leistungsberechtigten tatsächlich gedeckt ist.

Eine höhere Entschädigung kann nur für solche Aufwendungen beansprucht werden, die als notwendig anzusehen sind und unmittelbar durch die AGH veranlasst sind; überflüssige, überhöhte oder für einen Leistungsberechtigten unangemessene Aufwendungen müssen demnach nicht erstattet werden.

Der Träger muss dem Landkreis Osnabrück mit dem vollständig ausgefüllten **Antrag** eine konkrete Maßnahmenbeschreibung vorlegen. Die Angaben zu den Einsatzfeldern und -orten sowie den Arbeitsinhalten sind genau zu verfassen (rein abstrakte Bezeichnungen reichen nicht aus).

Die Teilnehmer der AGH werden von einem **Anleiter** betreut, begleitet und in Problemsituationen unterstützt. Der Anleiter gibt Rückmeldungen an die Kommune (z. B. über unentschuldigte Fehlzeiten), führt, prüft und unterschreibt die Stundenzettel.

Die Kommune kann die Teilnehmer aus der AGH **abberufen**, wenn beispielsweise ein schuldhaftes Verhalten seitens der Teilnehmer, längere Krankheit, Probleme mit dem Träger oder andere Gründe dafür vorliegen. Der Landkreis Osnabrück behält sich das Recht vor, bei Leistungsstörungen Konsequenzen gegenüber dem Träger zu treffen (ergänzende Auflagen, Abbruch oder Widerruf).

Werden AGH-Teilnehmer während der dreimonatigen Beschäftigungszeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt, erhalten aus Gründen der Anerkennung des Asylantrages andere (Sozial-) Leistungen oder liegen andere wichtige Gründe vor, hat der **AGH-Teilnehmer die AGH sofort zu verlassen**, auch wenn eine Aufgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollendet wurde.

Anmerkung

Im Vergleich zu Langzeitarbeitslosen und den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der **Umgang mit Flüchtlingen** bzw. Asylbewerbern bei einer AGH-Stelle ein anderer. Hierdurch werden insbesondere integrative Ziele verfolgt. Der angesetzte Maßstab sollte zwar streng sein (Krankmeldung erforderlich, unentschuldigte Fehlzeiten werden durch Leistungskürzungen geahndet), jedoch kann aufgrund der kulturell bedingten Unterschiede oder der Sprachbarriere nicht von Beginn an mit der vollständigen Einsatzfähigkeit der Teilnehmer für eine bestimmte Aufgabe gerechnet werden.